

Münstergasse 2
3011 Bern
Telefon 031 633 76 78
Telefax 031 633 76 25

32.08-16.15 ZUR

Beschwerdeentscheid vom 14. Juli 2016

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Beschwerdeführerin

gegen

[REDACTED]



Ausschreibung Beschaffung Senior Expert Projektleiter für das Projekt Software-
Ablösung Regierungsstatthalteramt «SARSTA» (Projekt 136533)

Beschwerde gegen die Verfügung des [REDACTED]
vom 24. Februar 2016

Sachverhalt

A.

Das [REDACTED] schrieb am 24. Februar 2016 auf der Internetplattform SIMAP für das Projekt «SARSTA» die Beschaffung eines Senior Expert Projektleiters im offenen Verfahren aus (SIMAP Projekt Nr. 136533).

Gegen die Ausschreibungsverfügung vom 24. Februar 2016 erhebt die [REDACTED] am 7. März 2016 Beschwerde bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) mit folgenden Anträgen:

1. Die Ausschreibung Simap vom 24. Februar 2016 / Beschaffung Senior Expert Projektleiter für das Projekt «SARSTA» (Projekt 136533) sei vollum-

- fänglich aufzuheben und die Beschaffungsstelle anzuweisen, die Ausschreibung zurück zu ziehen bzw. zu sistieren.
2. Es sei festzustellen, dass die Beschwerdegegnerin gemäss OÖBV Anhang 1 zu Art. 13 und 20 Ziff. 3.2.1.1 (ICT-Projektleitung und -durchführung) nicht befugt ist, direkt ICT-Projektleiter zu beschaffen und dies ohne Ausnahme (vgl. Anhang 1 zu Art. 13 und 20 / 731.22-A1).
 3. Es sei festzustellen, dass die in der Ausschreibung aufgeführten Kriterien (insbesondere das Personalprofil) so definiert sind, dass bestehende Rahmenverträge umgangen werden können und die Ausschreibung somit auf ein bereits vorbestimmtes Profil/Vertragspartner zugeschnitten ist.
 4. Es sei festzustellen, dass die beiden Projektausschreibungen «SAKA» und «SARSTA» praktisch identisch sind und je eine Auslastung von 50% aufweisen, sodass beide Projektausschreibungen auf das in Rechtsbegehren 3 bereits vorbestimmte Profil/Vertragspartner zugeteilt werden sollen (vgl. dazugehörige Pflichtenhefte Ziff. 5.3).
 5. Es sei festzustellen, dass die in der Ausschreibung geforderte Kompetenz auf Stufe «Projektleiter Senior Expert» für das vorgesehene Projekt absolut unverhältnismässig ist und nur dazu dient, ein bereits vorbestimmtes Profil/Vertragspartner zu berücksichtigen.
 6. Es sei festzustellen, dass der vorliegende Beschaffungsgegenstand (Beschaffung eines Senior Expert Projektleiters gemäss Swiss ICT) ausbildungsbedingte MUSS-Kriterien voraussetzt, welche jedoch im Formular «Angaben zur Erfüllung Profil Senior Expert Projektleiter» widersprüchlicherweise als reine Zuschlags- und nicht Eignungskriterien bzw. technische Spezifikationen des Profils aufgeführt sind.
 7. Es sei festzustellen, dass trotz strategischer Bedeutung des Projekts und unverhältnismässigen Kompetenzanforderungen an den gesuchten Projektleiter, wesentliche Eignungskriterien (z.B. Firmengrösse und Stellvertretungsregelung) in der Ausschreibung unberücksichtigt geblieben sind.
 8. Es sei festzustellen, dass es im vorliegenden Projekt um heikle und vertrauliche Personendaten geht und somit trotz unverhältnismässigen Kompetenzanforderungen, das zentrale Eignungskriterium eines tadellosen Leumunds (mind. Straf- und Betreibungsregisterauszug) unberücksichtigt geblieben ist.
 9. Die Beschaffung des Projektleiters sei über die bestehenden Rahmenverträge betreffend gewerbsmässige Personalleihe von Projektleiter/in Senior zwischen dem Kanton Bern und den 3 Partnerfirmen der Rahmenverträge abzuwickeln.
 10. Die 3 Partnerfirmen gemäss Rechtsbegehren 9 (Rahmenvertrags-Partner mit dem Kanton Bern) sind anzufragen, ob sie entsprechende Profile zu den vereinbarten Konditionen und Rahmenbedingungen zur Verfügung stellen können.
 11. Der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen. Die zuständige Behörde sei anzuweisen, für die Dauer des Beschwerdeverfahrens von einem Vertragsabschluss abzusehen.

B.

Das ■■■■■ beantragte mit Stellungnahme vom 23. März 2016, auf das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung sei nicht einzutreten, im Eintretensfall sei das Gesuch abzuweisen.

Mit Verfügung vom 5. April 2016 wies das instruierende Rechtsamt der JGK das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung ab.

C.

Mit Beschwerdevernehmlassung vom 12. April 2016 beantragt das ■■■■■ auf die Beschwerde sei nicht einzutreten, im Eintretensfall sei die Beschwerde abzuweisen.

In ihrer Stellungnahme vom 13. Mai 2016 hält die ■■■■■ an ihren Anträgen fest.

Mit Eingabe vom 20. Mai 2016 (E-Mail) verzichtet das ■■■■■ auf weitere Bemerkungen.

Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zieht in Erwägung:

1.

1.1 Gegen Verfügungen kantonaler Auftraggeberinnen oder Auftraggebern nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes vom 11. Juni 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG; BSG 731.2) kann bei der in der Sache zuständigen Direktion des Regierungsrates Beschwerde erhoben werden (Art. 12 Abs. 1 ÖBG). Die angefochtene Verfügung wurde vom ■■■■■ erlassen, welches der JGK hierarchisch untergeordnet ist. Die Beurteilung der Beschwerde fällt daher in die Zuständigkeit der JGK.

1.2 Als anfechtbare Verfügung der Auftraggeberin gilt die Ausschreibung des Auftrags, wenn die Schwellenwerte des Einladungsverfahrens oder die tieferen kommunalen Schwellenwerte erreicht sind (Art. 11 Abs. 2 Bst. a und Art. 12 Abs. 3 ÖBG). – In den Angebotsunterlagen vom 23. Februar 2016, in denen die Beschaffung Senior Expert Projektleiter für das Projekt «SARSTA» umschrieben ist, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, es werde ein offenes Verfahren gemäss Art. 3 ÖBG i.V.m. Art. 4 der Verordnung vom 16. Oktober 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV; BSG 731.21) durchgeführt. Das Gleiche ist dem Publikationstext der Ausschreibung vom 24. Februar 2016 zu entnehmen. Mit Blick auf das gewählte Vergabeverfahren (vgl. Angebotsunterlagen und Publikationstext SIMAP; Art. 3 Abs. 3 Bst. a ÖBV) ist davon auszugehen, dass der streitbetreffende Auftrag die Schwellenwerte des Einladungsverfahrens überschreitet (vgl. Art. 3 Abs. 1 ÖBG i.V.m. Anhang 2 der Interkantonalen Vereinba-

rung vom 25. November 1994/15. März 2001 über das öffentliche Beschaffungswesen [IVöB; BSG 731.2-1]), was zur Folge hat, dass die Ausschreibung des ■■■■■ anfechtbar ist.

1.3 Zur Beschwerde ist befugt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat, durch die angefochtene Verfügung oder den angefochtenen Entscheid besonderes berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der Verfügung oder des Entscheids hat (Art. 65 Abs. 1 Bst. a – c VRPG). Im Rahmen der Anfechtung einer Ausschreibung kommt dem Erfordernis der Teilnahme am Verfahren vor der Vorinstanz (sog. formelle Beschwer) keinerlei Bedeutung zu, weil die Ausschreibung das Beschaffungsverfahren erst initiiert (BVGE 2009/17 E. 3; BVGE 2008/60 E. 1.3.1). Die materielle Beschwer ist gegeben, wenn der Beschwerdeführer durch die angefochtene Verfügung oder den angefochtenen Entscheid besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der Verfügung oder des Entscheids hat (MARKUS MÜLLER, Bernische Verwaltungsrechtspflege, 2011, S. 164). Das schutzwürdige Interesse besteht somit im praktischen Nutzen, den die Gutheissung der Beschwerde dem Beschwerdeführer verschaffen würde, oder im Umstand, einen Nachteil wirtschaftlicher Natur zu vermeiden, welchen die angefochtene Verfügung mit sich bringen würde (vgl. CHRISTOPH JÄGER, Öffentliches Beschaffungsrecht, in Müller/Feller (Hrsg.), Bernisches Verwaltungsrecht, 2013, S. 863 N. 178; MARTIN BEYELER, Öffentliche Beschaffung, Vergaberecht und Schadenersatz – Ein Beitrag zur Dogmatik der Marktteilnahme des Gemeinwesens, 2004, S. 314 N. 400).

1.3.1 Die Beschwerdeführerin macht geltend, sie sei als Inhaberin eines Rahmenvertrages mit dem Kanton Bern aber auch als Mitbewerberin hinsichtlich vorliegender Ausschreibung unmittelbar betroffen und damit ohne weiteres zur Beschwerde legitimiert. Die Vorinstanz beantragt in ihrer Stellungnahme vom 12. April 2016, auf die Beschwerde sei nicht einzutreten, da weder die Verletzung submissionsrechtlicher Bestimmungen gerügt würde noch die Beschwerdeführerin darzulegen vermöge, inwiefern sie durch die Ausschreibung beschwert sei.

1.3.2 Die Beschwerdeführerin beantragt die Aufhebung der Verfügung vom 24. Februar 2016 (Rechtsbegehren Ziff. 1). Ihr ist zuzustimmen, dass sie als potentielle Mitbewerberin ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Verfügung hat. Auf die Beschwerde ist daher grundsätzlich einzutreten.

1.3.3 In den Rechtsbegehren Ziffern 2 bis 6 verlangt die Beschwerdeführerin die Feststellung zum einen der Verletzung von Anhang 1 zu Art. 13 und 20 der Verordnung vom 5. November 2014 über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens (OÖBV; BSG 731.22) und zum anderen der Verletzung des Diskri-

minierungsverbots. In den Ziffern 7 und 8 wird zudem beantragt festzustellen, dass wesentliche Eignungskriterien in der Ausschreibung unberücksichtigt geblieben seien.

Gegenüber dem Hauptbegehren in Ziffer 1, welches auf die Aufhebung der angefochtenen Ausschreibung lautet, haben die Feststellungsanträge in den Ziffern 2 bis 8 keine selbständige Bedeutung. Es handelt sich hierbei vielmehr um eigentliche Rügen zur Begründung des Hauptbegehrens. Ein hinreichendes schutzwürdiges Interesse der Beschwerdeführerin an den zusätzlich Feststellungsbegehren ist nicht ersichtlich und wird von der Beschwerdeführerin auch nicht dargetan. Auf die Rechtsbegehren Ziffern 2 bis 8 ist daher nicht einzutreten.

1.3.4 Weiter beantragt die Beschwerdeführerin, die vorliegende Beschaffung über den bestehenden Rahmenvertrag zwischen der Beschwerdeführerin und dem Amt für Informatik und Organisation des Kantons Bern (KAIO) abzuwickeln (Rechtsbegehren 9 und 10). Diese Begehren liegen jedoch ausserhalb des Anfechtungsobjektes des vorliegenden Beschwerdeverfahrens.

Das KAIO hat mit Zuschlagsverfügung vom 15. Mai 2013 Rahmenverträge betreffend die gewerbsmässige Personalleihe von Projektleiter/in Senior mit drei Partnerfirmen, u.a. der [REDACTED] abgeschlossen. Dabei verpflichteten sie sich, dem KAIO während der Vertragsdauer und nach dessen Bedarf für jeweils einen bestimmten Zeitraum einen/eine Projektleiter/in Senior zur Verfügung zu stellen. Das KAIO wiederum wird durch den Rahmenvertrag ermächtigt bei Bedarf einen Personalleihvertrag mit einem der drei Partnerfirmen abzuschliessen.

Bei der Rahmenvereinbarung handelt es sich um eine Vereinbarung zwischen einem oder mehreren öffentlichen Auftraggebern und einem oder mehreren Leistungserbringern, die dazu dient, die Bedingungen für die Aufträge, die im Laufe eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollten, festzulegen, insbesondere in Bezug auf den Preis und gegebenenfalls die in Aussicht genommene Menge (vgl. dazu die Definition in Art. 33 Abs. 1 der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014). Rahmenverträge sind als Bündelungen öffentlicher Aufträge zu verstehen, welche in einem öffentlichen Vergabeverfahren zu vergeben sind (HUBERT STÖCKLI, Rahmenverträge, Optionen und Ausnahmen, BR 2008, S. 125). Einzelabrufe sind von der Vergabe des Rahmenvertrages gedeckt und können als gewöhnliche Erfüllungshandlungen qualifiziert werden bzw. sind keine Vergaben im eigentlichen Sinne mehr (ROHNER/RIZVI, Rahmenvereinbarungen im öffentlichen Beschaffungsrecht, in SZW 2015, S. 39). Dabei verpflichtet sich der Anbieter zur Erbringung der öffentlichen Aufträge, die Auftraggeberin trifft hingegen keine Bezugs- oder Abnahmepflicht (ROHNER/RIZVI, a.a.O., S. 39; STEFAN SCHERLER, Baurecht 2004, S. 163).

Vorliegend ist das KAIO durch den bestehenden Rahmenvertrag nur insoweit gebunden, als dieses Personalleihverträge mit der Beschwerdeführerin abzuschliessen hat, sofern es überhaupt solche eingeht. Wie weit dies erzwingbar ist bzw. ob bei einem Verstoss der Vertragsschluss lediglich rechtswidrig und mit Haftungsfolgen verbunden wäre, kann hier, wo es zu keinem Vertragsschluss zwecks Erfüllung des Rahmenvertrages zwischen dem KAIO und der Beschwerdeführerin gekommen ist, offen bleiben. Darüber ist aber nicht im submissionsrechtlichen Beschwerdeverfahren, sondern in einem separaten Haftungsverfahren zu befinden (HUBERT STÖCKLI, in Baurecht 2003, S. 67). Verzichtet das KAIO trotz Rahmenvertrag auf den Abschluss eines Vertrages, kann es jedenfalls nicht zu einem solchen gezwungen werden (vgl. PETER GAUCH, in Mensch und Staat, Festschrift für Thomas Fleiner, 2003, S. 605 ff.). Eine solche weitgehende Rechtsfolge müsste sich eindeutig aus dem Gesetz ergeben, was zumindest für das bernische Beschaffungsrecht nicht zutrifft. Bei einer gegenteiligen Betrachtungsweise würde sich zusätzlich die Frage stellen, ob und wie weit das kantonale Recht überhaupt die bundesrechtliche Vertragsfreiheit einschränken dürfe. Der JGK steht es indes nicht zu, im submissionsrechtlichen Beschwerdeverfahren betreffend eine Ausschreibung auf Begehren der Beschwerdeführerin hin, das KAIO den Abschluss eines Personalleihvertrages vorzuschreiben.

Auf die Rechtsbegehren Ziffern 9 und 10 ist nicht einzutreten.

2.

Mit ihrer Beschwerde will die Beschwerdeführerin in erster Linie feststellen lassen, dass die Vorinstanz gemäss Anhang 1 zu Art. 13 und 20 Ziff. 3.2.1.1 OÖBV zur Beschaffung von ICT-Projektleitern nicht befugt sei. Sie macht geltend, dass das KAIO die zentrale Beschaffungsstelle für ICT-Projektleiter für den Kanton Bern sei. Dem Einwand der Vorinstanz, wonach für Fachanwendungen im Sinne von Ziff. 3.1.1 eine Ausnahme von dieser Regel bestehe, hält die Beschwerdeführerin entgegen, der zu beschaffenden Projektleiter werde nicht nach dem Themengebiet, sondern nach Kompetenzstufen definiert, und sei folglich von Ziff. 3.1.1 nicht erfasst.

Die Zentrale Beschaffungsstelle (ZBS) kann die Beschaffung von Leistungen, die gemäss Anhang zentral beschafft werden, an die Bedarfsstellen delegieren, soweit die ZBS die Bedürfnisse selbst nicht oder nicht rechtzeitig decken kann (Art. 16 Abs. 1 Bst. c OÖBV). – Gestützt auf Art. 16 Abs. 1 Bst. c OÖBV delegierte die ZBS des KAIO aus Praktikabilitätsgründen und auf Wunsch des ■■■ am 15. April 2015 die Zuständigkeit zur zentralen Beschaffung von ICT-Projektleitenden SAKA und SARSTA bis auf Widerruf an die JGK bzw. ans ■■■ (Art. 13 Abs. 1 Bst. a OÖBV i.V.m. Ziff. 3.2.1.1 in Anhang 1 zu Art. 13 und 20 zur OÖBV; BSG 731.22-A1). Demnach ist die Vorinstanz zur angefochtenen Ausschreibung befugt.

3.

Die Beschwerdeführerin ist sodann der Auffassung, das [REDACTED] habe in der Ausschreibung unverhältnismässig hohe Anforderungen an den Beschaffungsgegenstand gestellt und damit das Gleichbehandlungsgebot im Vergabeverfahren verletzt.

3.1 Die Beschwerdeführerin beantragt, in der Sache sei festzustellen, dass der Beschaffungsgegenstand für das Projekt «SARSTA» unverhältnismässig und die Ausschreibung auf eine bereits vorbestimmte Person zugeschnitten sei. – Die Beschwerdeführerin beruft sich diesbezüglich auf das Diskriminierungsverbot und macht dabei geltend, die unverhältnismässige, gar unsinnige Festlegung übersetzter Kriterien für ein völlig durchschnittliches Projekt sei auf einen zum Voraus konkreten Zuschlagsempfänger zugeschnitten worden. Die zusätzlichen Zuschlagskriterien (Coaching / Dozent) seien für das vorliegende Projekt irrelevant und dienten einzig dazu, eine bereits vorbestimmte Person für den Zuschlag zu berücksichtigen. Weiter erstaune, dass in zwei unabhängigen voneinander ausgeschrieben Projekten («SARSTA» und «SAKA») der jeweils gewünschte Projektleitungseinsatz vollumfänglich mit identischem Volumen, Vertragsbeginn und -ende und identischen Optionen ausgestattet sei. Es liege auf der Hand, dass hier eine Person X bereits klar vordefiniert oder gar im Einsatz sei.

Die Beschwerdeführerin beantragt zudem, dass der Verein zur Zertifizierung von Personen im Management (VZPM) das hier beschriebene Projekt auf die Komplexität (nach Swiss National Competence Baseline Version 4.1) prüfe und eine entsprechende Empfehlung für das benötigte Projektleitungsprofil abgebe.

3.2 Im Rahmen der Sachverhalts- und Rechtskontrolle (vgl. Art. 16 Abs. 1 IVöB) liegt es in der Kompetenz der Vergabestelle die Kriterien hinsichtlich Zeitpunkt, Art, Umfang und Qualität der zu beschaffenden Leistungen zu bestimmen (vgl. BGer 2P.282/1999 v. 2.3.2000 E. 3a). Diese Freiheit zeitigt namentlich im vergaberechtlichen Beschwerdeverfahren ihre Wirkungen. Weil ein Beschwerdeführer hier nur die Verletzung von Vergaberecht rügen kann, bleibt es ihm verwehrt, von der Planungsfreiheit umfasste – und damit vom Vergaberecht unberührte – Fragen ins Recht zu ziehen (MARTIN BEYELER, a.a.O., S. 71 N. 98).

Bei der Vergabe von Aufträgen ist indes der Grundsatz der Nichtdiskriminierung und das Gebot der Gleichbehandlung der Anbieterinnen und Anbieter einzuhalten (vgl. Art. 11 Abs. 1 Bst. a IVöB). Von diesem Grundsatz darf nicht ohne sachlichen Grund, also nicht ohne in der Eignung des Anbieters oder der Wirtschaftlichkeit seines Angebotes verankerte Rechtfertigung, abgewichen werden. Es dürfen den Anbietern im Zuge des Verfahrens weder besondere Vorteile eingeräumt noch spezielle Nachteile auferlegt werden (MARTIN BEYELER, a.a.O., S. 168 N. 236). Dem öffentlichen Auftraggeber ist es untersagt, Kriterien jenseits der

vergaberechtlich vorgezeichneten Grenzen zu formulieren. Gleichsam ist es ihm verwehrt, die Kriterien in einer diskriminierenden Weise auszuformulieren und die Auswahl vergaberechtswidrig, weil sachlich unbegründet, zu beschränken oder gar vorwegzunehmen (MARTIN BEYELER, a.a.O., S. 80 N. 107).

3.3 Vorliegend ist nicht ersichtlich und wird von der Beschwerdeführerin auch nicht rechtsgenügend dargelegt, inwiefern der Beschaffungsgegenstand für das Projekt «SARSTA» unverhältnismässig wäre und sich dadurch im Vergabeverfahren auf die Beschwerdeführerin diskriminierend auswirke. Die Beschwerdeführerin behauptet lediglich, und ohne dafür plausible Gründe vorzubringen, die Ausschreibungskriterien seien bereits auf eine vorbestimmte Person ausgerichtet bzw. würden die Beschwerdeführerin gegenüber anderen Mitbewerbern ungerechtfertigt benachteiligen. Die an den Beschaffungsgegenstand gestellten Anforderungen sind indes auf das Projekt «SARSTA» abgestimmt und geeignet den Anbieterkreis in vergaberechtskonformer Weise einzuschränken. Aus den Akten ist nichts zu entnehmen, auf was sich die Hypothese der Beschwerdeführerin stützen könnte, eine Person X sei durch die Eignungskriterien bereits vordefiniert oder gar im Einsatz. Die Vorinstanz hat vielmehr im Rahmen des vergaberechtlich Zulässigen ausgeschrieben; dabei hat sie das Diskriminierungsverbot nicht verletzt. Die Vergabestelle ist – entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin – frei, nach welchen Kriterien sie beschaffen will (vgl. GALLI/MOSER/ LANG/STEINER, Praxis des öffentlichen Beschaffungsrechts, Eine systematische Darstellung der Rechtsprechung des Bundes und der Kantone, S. 238 N. 557).

Damit erscheint die Beiziehung des VZPM, zwecks Überprüfung der Komplexität des hier beschriebenen Projekts sowie zwecks Abgabe einer Empfehlung für das Projektleitungsprofil nicht erforderlich. Dem entsprechenden Antrag der Beschwerdeführerin kann nicht stattgegeben werden.

3.4 Die Beschwerdeführerin verlangt weiter die Feststellung, dass die ausbildungsbedingten MUSS-Kriterien, welche der vorliegende Beschaffungsgegenstand voraussetzt, widersprüchlicherweise als reine Zuschlags- und nicht als Eignungskriterien bzw. als technische Spezifikationen des Projekts aufgeführt seien. Die unverhältnismässig hohen Kompetenzanforderungen dienten dazu, die bereits vordefinierte Person, welche offenbar dieses unverhältnismässige Anforderungsprofil im Wesentlichen erfülle, zu berücksichtigen und Mitbewerbern keine echte Chance auf den Zuschlag zu geben.

Die Zuschlagskriterien müssen Ausformungen des wirtschaftlich günstigsten Angebots darstellen (Art. 30 Abs. 1 ÖBV), und die Eignungskriterien haben sich auf die Bewertung der «finanziellen, wirtschaftlichen und technischen Leistungsfähigkeit» der Anbieter zu beschränken. Die Vergabestelle verfügt bei der Formulierung und Anwendung der Eignungskriterien über einen grossen Ermessens-

spielraum, den die Beschwerdeinstanzen nur im Rahmen der Sachverhalts- und Rechtskontrolle, aber nicht auf Unangemessenheiten, überprüfen dürfen (BGer 2D.52/2011 v. 10.2.2012 E. 3.2).

Wie bereits in Erwägung 3.2 ausgeführt, hat die Vorinstanz im Rahmen des vergaberechtlich Zulässigen objektive Eignungskriterien festgelegt, welche den wirksamen Wettbewerb weder unnötig behindern noch sich in diskriminierender Weise im Vergabeverfahren auswirken.

4.

Zusammenfassend erweist sich die Ausschreibung des [REDACTED] vom 24. Februar 2016 betreffend Beschaffung Senior Expert Projektleiter für das Projekt «SARSTA» als rechtmässig. Die privaten Interessen der Beschwerdeführerin an der Aufhebung der Ausschreibung vermögen die öffentlichen Interessen an der ungehinderten Fortführung der Beschaffung nicht aufzuwiegen. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

5.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die unterliegende Beschwerdeführerin die entstandenen Verfahrenskosten zu tragen (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Parteikosten sind keine zu sprechen (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 VRPG).

Demnach entscheidet die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

2.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens vor der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion werden pauschal auf Fr. 800.– festgesetzt und der [REDACTED] zur Bezahlung auferlegt. Eine separate Zahlungseinladung erfolgt, sobald dieser Entscheid in Rechtskraft erwachsen ist.

3.

Es werden keine Parteikosten gesprochen.

4.

Eine Kopie der E-Mail des [REDACTED] vom 20. Mai 2016 geht zur Kenntnisnahme an die Beschwerdeführerin.

5.

Zu eröffnen:

- Fürsprecher [REDACTED], [REDACTED]
ge (R)
- [REDACTED]

Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektion



Christoph Neuhaus,
Regierungsrat

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Entscheid kann mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, angefochten werden. Die Beschwerde ist mindestens im Doppel einzureichen und muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen.